

planaufstellende
Kommune:

**Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau**



Projekt:

**Flächennutzungsplan
der Stadt Prenzlau**

5. Änderung

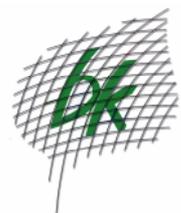
**Begründung
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

April 2011

Auftragnehmer:

büro knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Döbelner Straße 4
12627 Berlin



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Geogr. M. Förster

Projekt-Nr.

10-041_B

geprüft:

.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens	3
1.3 geplante Maßnahmen im Einzelnen	4
1.4 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan	4
2 übergeordnete Planungen	6
2.1 Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung	6
2.2 Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ...	6
2.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009)	6
3 Verfahren	6
3.1 Planungsverfahren.....	6
3.2 Rechtsgrundlagen.....	7
4 Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan	8
5 Umweltbericht	9
6 Form der Genehmigungsunterlage	9
7 Hinweise	9
8 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB	10
Quellen	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht TK-Linien Deutsche Telekom AG
Anlage 2	zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wurde im Oktober 2001 genehmigt und trat damit in Kraft.

Die Änderungsflächen sind im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau als Flächen für die Landwirtschaft, Wohnbauflächen und sonstiges Sondergebiet Bund (militärisch genutzte Gebiete) dargestellt.

Die Stadt Prenzlau stellt den Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ auf, um die Errichtung eines Solarparks zu ermöglichen.

In der 5. Änderung des FNP wird eine militärische Konversionsfläche als sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik (SO EE), dargestellt. Weiterhin werden die sich südlich an die militärische Konversionsfläche anschließenden Flächen, als Flächen für Dauergrünland dargestellt. Die an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches bestehende Kleingartenanlage wird als Dauerkleingarten dargestellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans E II „Alter Feldflugplatz“ erfolgt nun die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, da dessen Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans auch der Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ gleichzeitig aufgestellt (Parallelverfahren).

1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau als Flächen für die Landwirtschaft, Wohnbauflächen und sonstiges Sondergebiet Bund (militärisch genutzte Gebiete) dargestellt.

Im Süden befinden sich eine Waldfläche, die als geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) und eine Fläche, die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ausgewiesen ist.

Östlich des Plangebietes liegt eine Trinkwasserschutzzone, von der eine kleine Fläche in das Plangebiet hineinragt. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine Kleingartenanlage.

Im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal (jungsteinzeitlicher Fundplatz) i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG. Dieser steht aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und ist zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG).

Weiterhin befinden sich im Plangebiet derzeit drei bekannte Bodendenkmale.

- Gräberfeld der Jungsteinzeit
- Gräberfeld und Siedlung der Jungsteinzeit
- neuzeitlicher Weg

Weiterhin ist außerhalb der bestehenden Gebäude und Bunker trotz erheblicher Bodeneingriffe im 20. Jh. mit bisher nicht bekannten Bodendenkmalen zu rechnen.

Die militärische Konversionsfläche ist mit Kampfmitteln belastet. Eine Sondierung und Räumung der Kampfmittel erfolgt durch den Auftraggeber juwi Solar GmbH.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist Förderung erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer ehemaligen militärischen Konversionsfläche als Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- werbendes Leitbild der Stadt Prenzlau, als Stadt der erneuerbaren Energien weiter festigen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Prenzlau
- Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung von CO₂-Ausstoß zur Energieerzeugung
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.3 geplante Maßnahmen im Einzelnen

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 53 ha, auf der eine großflächige Anlage zur Gewinnung von Solarenergie errichtet werden soll.

Die Module werden parallel in südlicher Richtung mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne aufgeständert.

Die Befestigung des Moduluntergestells im Erdboden erfolgt mit Metallpfosten aus feuerverzinktem Stahl, die in den unbefestigten Untergrund gerammt werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 4 m.

Da die Befestigungsart auf jegliche Fundamente verzichtet, ermöglicht die gewählte Konstruktion den Erhalt des Offenlands. Zudem erlaubt der gegebene Abstand zwischen GOK und Modultisch Pflegemaßnahmen in Form von Mahd unter den Modultischreihen, so dass sich unter den Modulen und in den Zwischenreihen Extensivgrünland entwickeln kann.

Die erzeugte Elektroenergie wird an einem noch nicht benannten Einspeisepunkt dem Hochspannungsnetz der E.ON edis AG zugeführt.

1.4 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung wird die Art der baulichen Nutzung der militärischen Konversionsfläche als sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik (SO EE) dargestellt. Die im Nordwesten befindliche Wohnbaufläche und die im Süden vorhandenen Flächen des sonstigen Sondergebietes Bund (militärisch genutzte Gebiete), werden ebenfalls als SO EE dargestellt.

Die sich südlich an die Konversionsfläche anschließenden Grünflächen werden als Flächen für Dauergrünland dargestellt. Auch eine kleine Fläche vom sonstigen Sondergebiet Bund (militärisch genutzte Gebiete) wird als Dauergrünland dargestellt.

Weiterhin sollen die Kleingärten, die sich an der südlichen Grenze des Plangebietes (innerhalb des Plangebietes) befinden, als Dauerkleingarten dargestellt werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau vom Oktober 2001 ist im Südwesten eine Waldfläche als geschütztes Biotop dargestellt. Die Biotopkartierungen aus dem Jahr 2010 ergaben jedoch, dass es sich beim vorhandenen Waldbestand um naturnahe

Laubwälder sowie Laub-Nadel-Mischwälder mit heimischen Baumarten mittlerer Standorte handelt. Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 32 Abs. 1 BbgNatSchG unterliegen Bruch-, Sumpf-, Moor-, Schlucht- und Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften. Da es sich bei den vor Ort vorhandenen Waldstrukturen um keine nach BNatSchG bzw. BbgNatSchG geschützten Strukturen handelt, wird die Waldfläche in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellte Fläche, verläuft direkt über den Flächen der bestehenden Kleingartenanlage (im Süden des Plangebietes). Diese überlagert sich mit der Darstellung des gesetzlich geschützten Biotops. Da die o.g. Nutzung und das schutzwürdige Biotop bereits länger nebeneinander existieren und planerischer Bestandteil des FNP sind, erfolgt in diesem Bereich eine grafische Anpassung der Abgrenzung.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau ist quer über das Plangebiet eine Freihaltetrasse für eine Stadtentlastungsstraße eingezeichnet. Die Planung dieser Trasse wurde jedoch von der Stadt Prenzlau verworfen und wird daher in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr dargestellt.

Die im Süden des Plangebietes unterirdisch verlaufende Trinkwasserleitung der Stadtwerke Prenzlau GmbH bleibt erhalten und wird daher auch in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind im Plangebiet drei Altlastenverdachtsflächen (ALVF) dargestellt. Die ALVF wurden bereits durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark untersucht. Es wurde festgestellt, dass für die ALVF kein Handlungsbedarf besteht (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTAMT LANDKREIS UCKERMARK, 2010). Aus diesem Grund wird die Darstellung der ALVF auch in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Die Flächengröße der oben beschriebenen Flächen beträgt in der Summe ca. 53 ha (Tab 1).

Tab. 1 Flächenverteilung Solarpark „Alter Feldflugplatz“ in Prenzlau

Flächengröße [ha]	rechtskräftiger FNP 10/2001	FNP 5. Änderung 04/2011
ca. 11	Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Dauergrünland
ca. 1	Flächen für die Landwirtschaft	Dauerkleingarten
ca. 40	Flächen für die Landwirtschaft	sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik
ca. 1	Wohnbaufläche	sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik
Summe: ca. 53		

2 übergeordnete Planungen

2.1 Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit ebenfalls der Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Stadt die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele des Landesentwicklungsprogramms 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPro 2007) sowie des Landesraumentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B, 2009) bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Diese gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

2.2 Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Im Landesentwicklungsprogramm wird die wachsende Bedeutung der ländlichen Räume für die Erzeugung regenerativer Energien betont. In diesem Zusammenhang formuliert § 2 Abs. 3 des Landesentwicklungsprogramm (LEPRO 2007) als Grundsatz, dass in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen auch neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden sollen. Insbesondere im Technologienbereich der Energien sollen dabei technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotentiale vorangetrieben werden.

2.3 Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (2009)

Im Grundsatz 6.9 des LEP wird formuliert, dass hinsichtlich des Erreichens der Klimaschutzziele insbesondere erneuerbare Energien entwickelt und gefördert werden sollen – u.a. der Energiegewinnung durch Solarenergie kommt eine besondere Bedeutung zu. In Grundsatz 4.4 (2) werden dabei explizit Konversionsflächen als potenzielle Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen benannt.

Der Bebauungsplan EII „Alter Feldflugplatz“ stellt somit einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas dar.

3 Verfahren

3.1 Planungsverfahren

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans E II „Alter Feldflugplatz“ der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren).

Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans	
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB
Beschluss über die Billigung und Offenlegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadtverordnetenversammlung	§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB
ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungszeitraums	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und TÖB	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB
Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss der 5. Änderung des Flächennutzungsplans	§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB
Einreichung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Uckermark	§ 6 Abs. 1 BauGB
ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB
in Kraft treten der 5. Änderung des Flächennutzungsplans am Tag der Bekanntmachung der Genehmigung	

Die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 18.02.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschlossen und am 10.03.2010 im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht.

Vom 01.10.2010 bis zum 25.10.2010 erfolgte die frühzeitige TöB-Beteiligung. Die Infoveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 06.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Prenzlau, ortsüblich bekannt gemacht. Am 14.10.2010 fand die Infoveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Danach hatte die Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.10.2010 bis zum 29.10.2010 Gelegenheit sich schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorentwürfen zu äußern. Die Berücksichtigung der dabei eingegangenen Hinweise und Anregungen erfolgt in der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 2 zur Begründung).

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde eine Anpassung des Geltungsbereiches im Norden des Plangebietes vorgenommen. Vom nördlich des Plangebietes liegenden Garagenkomplex, lagen einige Garagen innerhalb des Geltungsbereiches. Da die Garagen bestehen bleiben und nicht Teil des Bauvorhabens sind, wurde der Geltungsbereich angepasst und verläuft nun angrenzend an die Garagen.

Vom 10.12.2010 für die Dauer von einem Monat erfolgte die TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.12.2010 im Amtsblatt der Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte für die Dauer eines Monats. Die Berücksichtigung der dabei eingegangenen Hinweise und Anregungen erfolgt in der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 2 zur Begründung).

3.2 Rechtsgrundlagen

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau liegen als Rechtsgrundlagen das Baugesetzbuch (BauGB, 2009), die Baunutzungsverordnung (BaunVO, 1993), die Planzeichenverordnung (PlanZV, 1990) und die Brandenburgische Bauordnung (BBGBO, 2010) zugrunde.

5 Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurde ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet.

6 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Stadt unterliegt einer ständigen Änderung.

Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geregelt.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebietes mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf die Änderung beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht werden.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 5. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

7 Hinweise

Telekommunikation

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.

Kampfmittelbelastung

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Denkmalschutz

Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodenverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Sollten bei Erdarbeiten – auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche – Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o.ä., ist unsere Dienststelle

und die zuständige Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2. BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

8 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Die Berücksichtigung der wesentlichen Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB sind in der Anlage 2 der Begründung dargestellt.

Büro Knoblich

Berlin, den 14.04.2011

Quellen

Gesetze/Normen/Literatur

BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (2009): Kommentar zum Baugesetzbuch; Dr. Dr. h.c. U. Battis, Dr. M. Krautzberger, Dr. R.-P. Löhr; 11. Auflage; C. H. Beck Verlag München, 2009.

BAUGB (2009): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

BAUNVO (1990): Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

BBGNATSCHG (2010): Gesetz über den Naturschutz und die Landespflege im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 350 zuletzt geändert am 15. Juli 2010, GVBl. I Nr. 28 S. 1.

BBGBO (2010): Brandenburgische Bauordnung in der Fassung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17).

BNATSCHG (2010): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), rechtskräftig ab 01. März 2010.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007): Das integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dezember 2007.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2009): Neues Denken – Neues Handeln. Roadmap Energiepolitik 2020, Berlin, Januar 2009.

EEG (2010): Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 3950).

JUWI SOLAR (2008): Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen erstellt im Auftrag von Juwi Solar GmbH durch Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin, 21. November 2008.

KUSCHNERUS (2001): Der sachgerechte Bebauungsplan; U. Kuschnerus; VHS Verlag; Bonn; März 2001.

LANDESREGIERUNG BRANDENBURG (2008): Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg – Umsetzung des Beschlusses des Landtages, DS 4/2893-B, vom 18. Mai 2006.

LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTAMT LANDKREIS UCKERMARK (2010) : telefonische Auskunft zu Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des BP E II „Alter Feldflugplatz“, Frau Giermann am 21.09.2010.

LEP B-B (2009): Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186).

LEPRO (2007): Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

PLANZV 90 (1990): Planzeichenverordnung 1990 – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

ROG (2009): Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

STADT PRENZLAU (2001): Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, erstellt durch A & S GmbH (Neubrandenburg), rechtskräftig seit Oktober 2001.

WHG (2010): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009. zuletzt geändert durch Artikel 12 am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

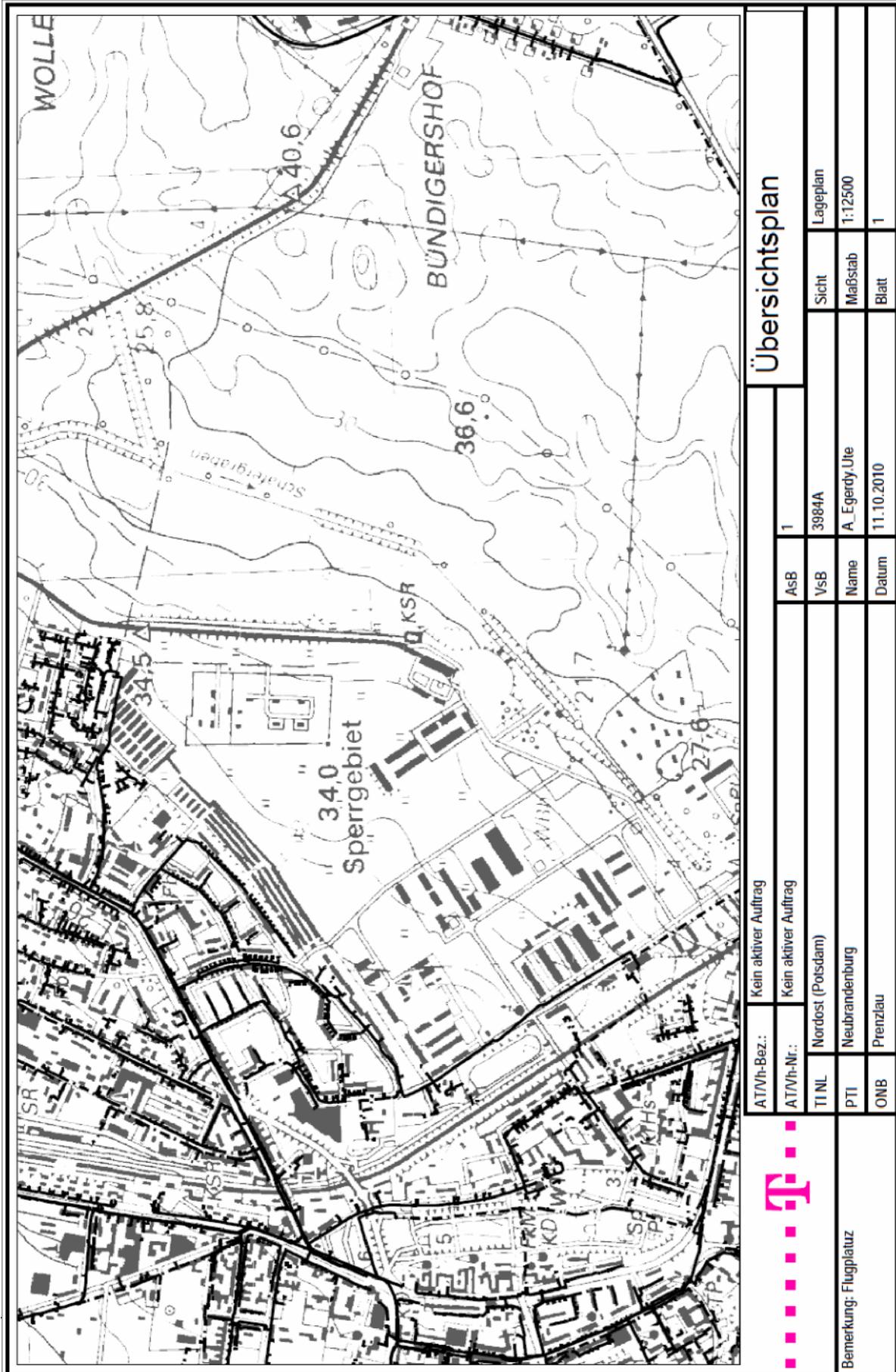
Internetseiten

LBGR (2010): Fachinformationssystem Boden, Herausgeber: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, im Internet unter: <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>, letzter Aufruf am 21.09.2010.

LUA (2010): Wasserschutzgebiete in Brandenburg, Herausgeber: Landesumweltamt Brandenburg, im Internet unter: http://luaplms01.brandenburg.de/wsg_www/viewer.htm, letzter Aufruf am 09.02.2010.

Anlage 1

Übersicht vorhandener TK-Linien Deutsche Telekom AG



		Übersichtsplan			
		ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	VsB	3984A	Sicht	Lageplan
TI NL	Nordost (Potsdam)	Name	A. Egerdy,Ute	Maßstab	1:12500
PTI	Neubrandenburg	Datum	11.10.2010	Blatt	1
ONB	Prenzlau				
Bemerkung: Flugplatz					

Anlage 2

zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

Entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan (FNP) eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 5. Änderung des FNP berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von folgenden Trägern wesentliche umweltbezogene Hinweise gegeben:

- Landkreises Uckermark
- Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege

Folgende wesentliche Hinweise wurden während der **frühzeitigen Beteiligung** gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den FNP **eingearbeitet** wurden:

Hinweis (Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen))

Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde bereits in Kapitel 1.2 der Begründung berücksichtigt.

Hinweis (Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung (Zossen))

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in Kapitel 7 der Begründung berücksichtigt.

Hinweis (Landesamt für Bauen und Verkehr Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 (Schönefeld))

Es ging der Hinweis ein, dass die vorgesehenen Bauhöhen, die Höhe der vorhandenen ortsüblichen Bebauung, nicht oder nur unwesentlich überschreiten darf.

Berücksichtigung

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 4 m und liegt damit unter der Bauhöhe der vorhandenen ortsüblichen Bebauung (Kapitel 1.3).

Hinweis (Denkmalschutz)

Es ergingen vom Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege Frankfurt (Oder) und vom Landkreis Uckermark die Hinweise, dass sich im Plangebiet folgende Bodendenkmale befinden:

- jungsteinzeitlicher Fundplatz
- Gräberfeld der Jungsteinzeit
- Gräberfeld und Siedlung der Jungsteinzeit
- neuzeitlicher Weg

und das außerhalb der bestehenden Gebäude und Bunker trotz erheblicher Bodeneingriffe im 20. Jh. mit bisher nicht bekannten Bodendenkmalen zu rechnen ist.

Berücksichtigung

Die Hinweise wurden im Kapitel 1.2 der Begründung und im Umweltbericht berücksichtigt. Die Bodendenkmale wurden in den FNP nachrichtlich übernommen.

Hinweis (Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege (Frankfurt (Oder)))
Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodenverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG).

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in Kapitel 7 der Begründung berücksichtigt.

Folgende Hinweise wurden **nicht berücksichtigt**:

keine

Folgende wesentliche Hinweise wurden während der **Beteiligung** gegeben, die in den Umweltbericht bzw. den FNP **eingearbeitet** wurden:

Hinweis (Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter (Prenzlau))

Im südwestlichen Teil des Änderungsgebietes ist eine Waldfläche als gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop dargestellt. Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 32 Abs. 1 BbgNatSchG unterliegen Bruch-, Sumpf-, Moor-, Schlucht- und Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften. Gemäß beigefügter Biotopkartierung ist davon auszugehen, dass die Waldfläche nicht die Ausprägung besitzt, die den gesetzlichen Schutz erfordert. Demnach ist die Ausweisung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausreichend.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in Kapitel 1.4 und 7 der Begründung berücksichtigt. Die Darstellung im FNP wurde angepasst.

2 Begründung der Planungsvariante

Auf dem Gebiet der Stadt Prenzlau ist ein Solarenergiepark geplant für den der Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ aufgestellt wird. Für den Solarenergiepark ist der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau in der 5. Änderung anzupassen.

In der 5. Änderung des FNP wird eine militärische Konversionsfläche als sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, Zweckbestimmung Photovoltaik (SO EE), dargestellt. Weiterhin werden die sich südlich an die militärische Konversionsfläche anschließenden Flächen, als Flächen für Dauergrünland dargestellt. Eine vergleichbare Fläche gleicher Größe auf einer militärischen Konversionsfläche ist in der Stadt Prenzlau und Umgebung nicht vorhanden.

Gemäß Grundsatz 4.4 (2) des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg sind Konversionsflächen explizit als potenzielle Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen in Betracht zu ziehen. Zudem handelt es sich dabei um gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähige Flächen.

Die Fläche befindet sich zudem außerhalb von Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes, so dass mit einem geringeren Konfliktpotenzial im Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Artenschutzes gerechnet werden kann.

Nach Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger wurde die Planung in folgenden wesentlichen Punkten angepasst:

1. Die Waldflächen im Süden werden nicht mehr als geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 32 Abs. 1 BbgNatSchG dargestellt. Änderung der Darstellung in Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Büro Knoblich

Berlin, den 14.04.2011

Auftraggeber:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Fasanenstraße 87

10623 Berlin

**Flächennutzungsplan
der Stadt Prenzlau**

5. Änderung

Begründung

Teil 2: Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB

Umweltbericht

Auftragnehmer:

GRÜNSPEKTRUM – Landschaftsökologie

Ihlenfelder Straße 5

17034 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: Dipl.-Biologe Dr. Volker Meitzner

B. Sc. (FH) Kristina Körsten

Neubrandenburg, den 07.03.2011



GRÜNSPEKTRUM

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass, Inhalt und Ziele	3
1.2	Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	4
2.1.1	Schutzgut Mensch	4
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	5
2.1.3	Schutzgut Boden	9
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	10
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft.....	11
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	12
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes.....	14
2.1.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	15
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	16
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	18
2.5	Bewertung des Eingriffs	22
3	Zusätzliche Angaben	23
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	23
3.2	Umweltüberwachung (Monitoring)	23
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
4	Quellenverzeichnis	26

Abkürzungsverzeichnis

ABBO	Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
HVE	Hinweise zur Eingriffsregelung
LUGV	Landesamt für Umwelt-, Gesundheit- und Verbraucherschutz
PV	Photovoltaik
SO EE	Sondergebiet Erneuerbare Energie

1 Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele

Die Stadt Prenzlau stellt im Ortsteil der Stadt Prenzlau den Bebauungsplan (BP) EII „Alter Feldflugplatz“ auf, um die Errichtung eines Solarparks zu ermöglichen. Für den Geltungsbereich des BP EII „Alter Feldflugplatz“ erfolgt nun die 4. Änderung des FNP, da deren Darstellung im genehmigten FNP den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss am 18.02.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau gefasst und am 10.03.2010 im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde gleichzeitig im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau das Planungsgebiet von einer landwirtschaftlichen Fläche zum „Sondergebiet Erneuerbare Energie (SO EE)“ ausgewiesen, um die Planungsgrundlage für eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie herzustellen (BÜRO KNOBLICH 2010).

1.2 Berücksichtigung umweltbezogener Stellungnahmen

Vom 01.10.2010 bis zum 25.10.2010 erfolgte die frühzeitige TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB. Die Infoveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 06.10.2010 im Amtsblatt der Stadt Prenzlau, ortsüblich bekannt gemacht. Am 14.10.2010 fand die Infoveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Danach hatte die Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.10.2010 bis zum 29.10.2010 Gelegenheit sich schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorentwürfen zu äußern.

Vom 10.12.2010 für die Dauer von einem Monat erfolgte die TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.12.2010 im Amtsblatt der Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom 28.12.2010 für die Dauer eines Monats.

Die Berücksichtigung der wesentlichen Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB sind in der Anlage 2 der Begründung (zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB) dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Im Folgenden sind die Wirkungen auf die Umgebung durch die geplante PV-Freiflächenanlage im Allgemeinen dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (2007) entnommen. Durch umfassende Untersuchungen und Beurteilungen konnten Erfahrungswerte ermittelt werden, die eine maßgebliche Vorlage für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter darstellt. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind entscheidende Faktoren, die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume vor der PV-Nutzung und das geplante Flächenmanagement der Betriebsfläche nach dem Bau der PV-Freiflächenanlage.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans am Ortsrand der Stadt Prenzlau ist nicht bewohnt. Als derzeit ungenutzte militärische Konversionsfläche besitzt das Vorhabengebiet keinerlei Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur oder erholungsrelevanten Angeboten. Nördlich angrenzend befinden sich ein Garagenkomplex mit dahinter liegenden fünfgeschossigen Wohnungsbauten am Georg-Dreke-Ring / Georg-Schultz-Ring sowie eine Siedlung von Einfamilienhäusern. Westlich grenzt ein militärisch genutztes Kasernengelände an. Im Osten geht die Fläche in die offene Landschaft über. Nach Süden grenzt der Schäfergraben mit der gleichnamigen Trinkwasserfassung im Osten an.

Die unmittelbare Nähe der engen Wohnkomplexsiedlung zum Plangebiet und die Erholungsdefizite der Grün- und Freiflächen im angrenzenden Wohngebiet selbst, geben Anlass, die Wege entlang des Plangebiets als Spazierwege und das Gebiet als ergänzenden bzw. ersetzenden Naherholungsraum zu nutzen. Die geplante künftige Aufstellfläche selbst wird durch die derzeit vorhandene hohe Ruderalflur und den fehlenden Wegen umgangen bzw. gemieden.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Wesentliche vorübergehende Beeinträchtigungen auf die umliegenden Wohnungsbauten und Eigenheimsiedlung werden durch baubedingte Wirkungen (ca. 4 Monate Bauphase) wie temporäre Geräusche, Erschütterung und stoffliche Emissionen gegeben sein.

Eine Beeinträchtigung der im Norden gelegenen Wohnnutzung durch Blendwirkung kann zudem ausgeschlossen werden, da die Solarmodule von den Wohnbauten abgewandt sind. Die nach Süden in einem Winkel zwischen 20° und 30° ausgerichteten Solarmodule reflektieren zudem das ausfallende Licht überwiegend Richtung Himmel. Außerdem wird durch Gehölzpflanzungen jegliche anlagebedingte Reflexspiegelung, die Auswirkungen auf den Straßenverkehr haben könnten, unterbunden.

Die Zuwegung des Plangebiets zur Erholungsnutzung bleibt erhalten. Die vorhandenen Wege entlang des Kasernengeländes, im Bereich des Waldes und der Kleingärten sowie zur offenen Landschaft bleiben weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich, so dass das derzeitige Wegenetz weiterhin bestehen bleibt und eine Umrundung der PV-Freiflächenanlage ermöglicht. Das Plangebiet selbst stellt aufgrund seiner vormaligen Nutzung (derzeit Ruderalfläche auf einer militärischen Konversionsfläche) kein Areal mit hoher Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen dar.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgebiete, Biotop und Pflanzen

Die Fläche des ehemaligen genutzten Feldflugplatzes ist seit etwa den 90er Jahren aufgegeben. Durch die natürliche Sukzession haben sich im Zeitraum von etwa 20 Jahren langgrasige Strukturen und Gehölzaufwuchs entwickelt. Dominant auf der Untersuchungsfläche ist eine Möhren-Steinkleeflur mit sporadischem Strauchbewuchs aus heimischen Arten mit Offenlandcharakter. Der östliche Randbereich sowie der horizontale Bereich etwa ab Höhe der noch stehenden Gebäuderuinen nach Süden hin, sind hingegen mit einer zum Teil dichteren Strauchformation charakterisiert; hier schließt südwestlich ein Waldkomplex an.

Mittig des B-Plangebietes befinden sich Fundamentreste abgerissener Gebäude im Boden. Davon befindet sich westlich eine ausgehobene Grube (Regenrückhaltebecken) als Auffangbecken des ablaufenden Regenwassers von der versiegelten Fläche. In diesem steht ein dichter Bestand von Schilfröhricht mit wenigen einzelnen jungen Weiden im Randbereich.

Im Plangebiet sowie unmittelbar an diesem angrenzend sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes vorhanden.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage wird ausschließlich die mittig liegende Brachfläche (militärische Konversionsfläche) in Anspruch genommen. Es sind dabei gemäß HVE (LAND BRANDENBURG, 2009) ausschließlich Biotop mit allgemeiner Bedeutung für die Funktionen des Naturhaushaltes betroffen.

Durch den Erhalt der Vegetationsdecke und entsprechender Pflegemaßnahmen innerhalb des Solarparks werden strukturreiche Flächen geschaffen, die zugleich kurz- und langgrasige Strukturen aufweisen. Eine Wertreduzierung bedingt sich durch die Neuversiegelungen, die sich jedoch durch Entsiegelungen innerhalb des Plangebietes vollständig kompensieren lassen. Durch die Baufeldfreimachung ergibt sich ein Verlust von Einzelgehölzen.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im BP (Entwicklung einer dichten Gehölzstruktur außerhalb des Geltungsbereichs, Pflanzung von Gebüschgruppen innerhalb der Anlage) gleichen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus.

Tiere

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Fauna im Kapitel 2.4 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen des gesonderten artenschutzrechtlichen Beitrages werden Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG untersucht und, um diese auszuschließen, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert und festgesetzt, die die Berücksichtigung und Wahrung der faunistischen Sonderfunktionen des Plangebietes gewährleisten.

Avifauna:

Auf Grund der vorhandenen Strukturelemente konnten während der Brutzeit 52 Vogelarten nachgewiesen werden. Von den kartierten Arten sind 29 Brutvogelarten und 23 Arten kamen als Nahrungsgäste vor. Die avifaunistische Bestandserfassung (HAUF 2010) ergab, dass im Plangebiet und den umliegenden Flächen erwartungsgemäß Vogelarten der Wälder, Gehölze, des Grünlandes und der Ackerflächen vorkommen.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Ein Naturhaushalt mit Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen für Brandenburg, nach BNatSchG streng und besonders geschützter Arten sowie europarechtlich geschützter Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie Reproduktionsstätten kommt einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu (HVE 2009). Aufgrund der ungestörten Vegetationsentwicklung konnten sich optimale Habitate (Refugien), insbesondere für Offenlandarten entwickeln.

Mit dem Bauvorhaben sind Beeinträchtigungen der Habitate von Wiesenbrütern verbunden. Eine Mahd außerhalb der Brutzeit ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Zudem stellt eine selektive, kleinflächige Beräumung von möglichen Kampfmitteln keinen großflächigen Habitatverlust dar. Durch die festgelegte Bauzeiteinschränkung kann eine Störung in der Brutzeit ausgeschlossen werden. Mit dem Erhalt der Vegetationsdecke und mit einer ausgerichteten Pflege an naturschutzfachlich orientierten Aspekten werden anlagebedingt weiterhin Bruthabitate, insbesondere für Bodenbrüter zur Verfügung stehen. Beeinträchtigungen des Brutgeschehens der Bodenbrüter im Rahmen der extensiven Grünlandpflege können durch die festgelegten Mahdzeiträume vermieden werden. Weiterhin werden vorgehaltene Ausgleichsflächen angrenzend an das B-Plangebiet für mögliche Prognoseunsicherheiten bestimmter Arten optimiert und gesichert. Mit einem 5jährigen Monitoring ist die Bestandsentwicklung zu untersuchen und zu bewerten.

Mögliche Lichtreflexe oder Blendwirkungen, die von der PV-Anlage ausgehen können, stellen keine Beeinträchtigung für Vogelarten dar. Weiterhin ist eine Widerspiegelung der Habitatelemente wie Bäume und Sträucher durch die Ausrichtung der Module (20 bis 30 Grad) zur Sonne, welche die Vögel zum Anfliegen motivieren könnten, kaum möglich. Eine Gefährdung durch Lichtwirkungen ist weitgehend ausgeschlossen.

Säugetiere:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die allgemeinen und weitverbreitenden Klein-, Mittel- und Großsäuger der Wald-, Feld- und Wiesenflur im Gebiet regelmäßig anzutreffen sind.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Untersuchungen ergaben, dass Groß- und Mittelsäuger die PV-Freiflächenanlage während der Bauphase (Lärm, Bewegung etc.) meiden. Mit der Einzäunung der Anlage wird ein potentieller Lebensraum für Großsäuger entzogen. Unter Berücksichtigung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen gut ausgestatteten Lebensraumstrukturen, die ausreichend Ausweichflächen bieten, kann dies jedoch als nicht erheblich betrachtet werden. Die Abgrenzung von möglichen traditionell genutzte Verbundachsen und Wanderkorridore vor allem von größeren Säugetierarten können durch die Lage des Standorts ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung mit dem Barriereeffekt wird für Klein- und Mittelsäuger (Feldhase, Fuchs etc.) durch den etwa 15 cm Durchlass ist weitgehend nicht gegeben.

Der unmittelbar angrenzende renaturierte Schäfergraben stellt einen möglichen Lebensraum für die streng geschützten Arten Fischotter und Biber dar. Eine Zerschneidung des Lebensraums ist durch den Verlauf des Grabens (entlang des Plangebiets) nicht gegeben. Der Biotopverbund von den Feuchtgebieten im Norden (Stegemannshof) zu den Niedermoorbereichen im Süden (Unteruckersee) bleibt vollständig erhalten.

Fledermäuse:

Nahrungshabitate sind für Fledermäuse im Gebiet vorhanden. Diese werden weiterhin gegeben sein. Quartiere der Fledermäuse konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der Tiere kann ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Die Annahme des Regenrückhaltbeckens (westlich am Rand der Fundamentflächen) ist auf Grund seiner Ausstattung bedingt als Laichhabitat für Amphibien geeignet. Mögliche Wanderrouten sind im Bereich der Anlage weiterhin gegeben. Eine mögliche Besiedlung sind in den Monaten März und April 2011 mit jeweils einer Begehung zu überprüfen. Weiterhin kann mit einer ökologischen Baubegleitung auf mögliche Vorkommen reagiert werden. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Tiere sind vorzunehmen. Bei einer Überbauung des Beckens sind bei Amphibienvorkommen Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen und ein Ersatzhabitat anzulegen. Eine Gefährdung dieser Tiergruppe kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Reptilien:

Mit der Nähe zu den Feuchtbereichen des Schäfergrabens ist ein regelmäßiges Durchstreifen der Ringelnatter (ein Exemplar beobachtet) in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen. Mit der Überbauung geht kein geeigneter Lebensraum für die Ringelnatter verloren. Die streng geschützte Zauneidechse konnte im Untersuchungszeitraum nicht ausgemacht werden. Potenzielle Vorzugshabitate von Eidechsenarten sind auf dem geplanten Baugebiet (langrasige Ruderalvegetation) nicht vorhanden.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Durch die Überbauung der Fläche werden kurz- und langrasige sowie karge Vegetation geschaffen, welche geeignete strukturreiche Habitate für diese Art darstellen. Die Schotterhaufen der Fundamentfläche bieten zudem gute Sonnenplätze und Deckung. Die abwechslungsreiche Vegetationsstruktur durch die neue Nutzungsart kann Voraussetzung für einen neuen Lebensraum der Zauneidechse schaffen. Der Durchlass (15 cm) im Zaun wird kein Hindernis darstellen. Trotz bisher fehlender Nachweise, muss mit einer Besiedlung der Zauneidechse gerechnet werden. Die gesamte Stellfläche ist als potenzielles Habitat anzusehen. Für Reptilien werden daher die überwachsenen Steinschüttungen im östlichen Randbereich (Geländeerhebung), als Habitat belassen und erhalten. Für die Reptilienarten sind positive Effekte im Bezug auf die Habitatausstattung zu erwarten.

Insekten:

Es sind keine geschützten oder gefährdeten Arten dieser Tiergruppe im Gebiet nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung dieser kann ausgeschlossen werden. Durch das geplante Pflegeregime auf der Solarfläche kann ein ausreichendes Blütenreichtum für Insekten weiterhin bereitgestellt werden.

Der spezielle artenschutzrechtliche Beitrag zum BP kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben § 44 BNatSchG verstoßen wird.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Hochflächen der Grund- und Endmöränenbereiche östlich der Uckerniederung sind lt. Landschaftsprogramm Brandenburgs (2000) als Lehm-Parabraunerde mit lehmigen Sandstandorten benannt. Die Rinnen zur Uckerniederung werden als staunasse und grundwasserbestimmende Tieflehm- und Lehmstandorte gekennzeichnet. Im Bereich des Schäfergrabens befinden sich Flächen auf Moorstandorten (LANDSCHAFTSPPLAN STADT PRENZLAU 2000). Im ausgewiesenen SO EE sind Parabraunerde-Tschernosem als Böden mit Archivfunktion vorhanden.

Die Fläche des SO EE ist als militärische Konversionsfläche einzustufen, die durch eine Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs überprägt ist. Das Plangebiet wird als Altlast- sowie Kampfmittelverdachtsfläche geführt. Die Untersuchungen durch die Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark ergaben, dass für die ALVF kein Handlungsbedarf besteht (BÜRO KNOBLICH 2010). Weiterhin wird *davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann* (ZENTRALDIENST DER POLIZEI KAMPFMITTELBESEITIGUNG, Zossen 13.10.2010). Im Bezug auf den Kampfmittelverdacht ist eine großflächige Sondierung bzw. Räumung des Gebiets Ende 2010 vorgesehen.

Derzeit befinden sich auf der ehem. militärisch genutzten Fläche noch Fundamente (vollversiegelt) abgerissener Gebäudekomplexe im Boden. Zudem befinden sich außerhalb des SO EE vier noch stehende Gebäuderuinen und ein Bunker im Gebiet. Auf Teilflächen des Plangebiets sind die Naturböden durch die ehemalige Nutzungsform bis in den Untergrund stark überprägt und als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die ehem. militärische Nutzung liegt zum Teil im Bebauungsplangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Für das SO EE wird im BP E II „Alter Feldflugplatz“ eine GRZ von 0,4 ausgewiesen. Demnach können maximal 13,76 ha des Sondergebietes Erneuerbare Energie mit Solarmodulen und Nebenanlagen einschließlich den dazugehörigen Wegen und Zufahrten überdeckt werden. Da die Module lediglich mit Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es hierbei zu keiner Flächenversiegelung.

Die „Überdachungswirkung“ der starren Anlage bewirken keine wesentlichen Veränderungen auf den Boden. Lediglich verschiebt sich im geringen Maße die Versickerungsverteilung des Niederschlagswassers und damit ggf. zur veränderter Vegetationszusammensetzung. Die Ausbildung von Erosionsrinnen ist durch das ebene Gelände und der vorhandenen geschlossenen Vegetationsdecke zwischen den Modulreihen nicht zu erwarten.

Eine Überschüttung des Regenrückhaltebeckens mit Rohboden und eine behutsame Geländeeinebnung im Osten auf einer ca. 0,5 ha großen Fläche werden bezüglich der Bodenfunktion als nicht erheblich beurteilt.

Mit der geplanten Errichtung der Photovoltaik-Flächenanlage mit seinen Nebenanlagen und wasserdurchlässigen Wegen ist eine sehr geringe Bodenversiegelung (ca. 1,2 ha) verbunden. Die betrieblichen Anlagen werden auf einer Fläche von etwa 185 m² errichtet und die geschotterten Wartungswege werden eine Fläche von 12.115 m² auf dem Plangebiet einnehmen. Durch den Rückbau von Resten der im B-Plangebiet vorhandenen Fundamente ehemals militärischer Gebäude werden 5.200 m² Boden entsiegelt. Diese entsiegelte Fläche wird zum einen von Solarmodultischen überständert und zum anderen als Extensivgrünland entwickelt. Mit der Entsiegelung des Bodens im Plangebiet ist eine Überbauung (185 m² Vollversiegelung) der Parabraunerde-Tschernoseme als unproblematisch zu bewerten (UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE). Zudem erfolgt die Gründung der betrieblichen Nebenanlagen auf einem Schotterbett, welches vollständig nach Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der am Planungsgebiet unmittelbar angrenzende 5.000 m lange Schäfergraben (eiszeitliche Abflussrinne) entspringt im Feuchtgebiet bei Stegemannshof. Das Fließgewässer 2. Ordnung bewegt sich weiter am östlichen Rand des Bundeswehrgeländes und angrenzend an die Kleingärten im Planungsgebiet entlang, um dann in den Unteruckersee im Bereich des südlichen Abschnitts der Uckerpromenade zu münden (LANDSCHAFTSPLAN STADT PRENZLAU 2000). Im Jahr 2007 wurde der Schäfergraben im großen Stil durch wasser- und landschaftsbauliche Maßnahmen renaturiert. Der Entwässerungsgraben wird vom Wasser-Boden-Verband unterhalten. Um die Funktion zu gewährleisten, werden mind. einmal im Jahr Krautungen vorgenommen (MÜNDL. FRAU HILPERT 13.10.2010).

Das Regenrückhaltebecken westlich der zentralen Fundamentfläche innerhalb des SO EE entstand vermutlich mit der Flächennutzung zum militärischen Standort. Mit der Errichtung der Gebäude wurde das anfallende Regenwasser von den versiegelten Bereichen (heutige zentrale Fundamentfläche) dort eingeleitet. Das ca. 20 x 30 m große Becken ist derzeit vollständig mit einem dichten Schilfröhrichtbestand bewachsen. Im Randbereich stehen fünf einzelne Strauchweiden. Die künstlich angelegte Sickerungsgrube ist vermutlich bis heute in seiner Funktion erhalten. In der Zeit von Mai bis September (Kartierzeit 2010) war kein Wasserstand erkennbar. Dann mit der Begehung im Februar 2011 war ein niedriger Wasserstand vorhanden.

Grundwasser

In den Niederungsbereichen der Ucker sind geringere Flurabstände des Grundwasserleiters zu finden. Die Trinkwasserfassung Schäfergraben befindet sich unmittelbar östlich vom Planungsgebiet. In diesem Bereich wird der Boden durch Pferdebeweidung offen gehalten. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Wasserfassung Schäfergraben. Eine Teilfläche des Vorhabensgebietes befindet sich in der TWSZ II. Eine Neubebauung ist nach der noch gültigen TGL 24348/02 „Nutzung und Schutz der Gewässer, Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzgebiete für Grundwasser“ von 1979 in diesem Bereich grundsätzlich unzulässig bzw. eingeschränkt möglich. Zukünftig wird mit der neuen „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Prenzlau, Entwurf vom 15.12.2009“, die spätestens Ende 2011 Inkrafttreten wird, das Vorhabensgebiet nicht mehr in der TWSZ II liegen. Bei einer geplanten Überbauung dieses Bereichs, ist dennoch ein Antrag auf Befreiung vom Verbot bzw. eingeschränkter Nutzung nach § 15 BbgWG bei der Wasserbehörde zu stellen.

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Die Ausstattung des RRBs im Plangebiet weist keinen wertvollen faunistischen oder floristischen vielfältigen Artenbestand auf. Eine mögliche Wasseroberfläche ist durch den dichten Schilfbestand nicht sichtbar. Es stellt keinen geeigneten Lebensraum für am Kleingewässer gebundene Arten dar. Dieses Biotop ist als naturfern zu beurteilen. Der Schäfergraben wird als angrenzendes Fließgewässer räumlich von dem Vorhaben nicht berührt.

Erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten. Das Niederschlagswasser kann durch die Aufständigung der Module weiterhin versickern.

Mit dem Betrieb der Anlage wird im Bereich der Transformatoren mit wassergefährdeten Stoffen (Öl) umgegangen. Regelmäßige Wartungen (Ölwechsel) werden an den Transformatoren durchgeführt. Betriebsbedingt können stoffliche Emissionen bei Störungen über den Boden in das Grundwasser bei sachgemäßem Umgang (Zertifikat nach Wasserhaushaltsgesetz, z. B. leckdichte Ölfanggrube) weitgehend ausgeschlossen werden.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

„Einen klimatischen und lufthygienisch Belastungsraum stellt das Stadtgebiet von Prenzlau, verursacht durch Kraftfahrzeuge, Heizungsanlagen, Gewerbe- und Industriebetriebe, dar“ (LANDSCHAFTSPLAN STADT PRENZLAU 2000). Laut LP (2000) befinden sich Ausgleichsräume (Austausch der Luftmassen) rings um die Stadt Prenzlau.

Der lokale Luftaustausch wird durch den Abfluss der Kaltluft von den hängigen Flächen der offenen Landschaft (Grün- und Ackerland) in Stadtrichtung (im Bereich der Sohle) bewirkt. Eine besondere Bedeutung bei austauscharmen Wetterlagen haben die Rinnentäler (Hasselseen-Rinne und Rinne des Schäfergrabens) östlich der Uckerniederung; hier fließt die entstehende Kaltluft in Richtung Niederung (Sohle) ab. So werden Siedlungsteile Prenzlau mit Kaltluft versorgt. Nach dem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau sind die eiszeitlichen Rinnentäler im Bereich der Ackerflur östlich der Uckerniederung, insbesondere die für die Innenstadt relevanten Bereiche im Zuge des Schäfergrabens, zu schützen.

Weiterhin sind kleinräumige Wald- oder waldartige Flächen klimatisch relevante Gebiete mit lokaler hoher Ausgleichsfunktion. Gebiete mit mittlerer Bedeutung als lufthygienische Ausgleichsfunktion haben gehölzbestandene Flächen wie z. B. Grün- und Parkanlagen. Wiesen- und Röhrichtflächen sind für diese Funktion von geringerer Bedeutung (LANDSCHAFTSPLAN STADT PRENZLAU 2000).

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Die Fläche der ruderalen Hochstaudenflur (SO EE) ist als lufthygienische Ausgleichsfunktion mit geringer bis mittlerer Bedeutung zu bewerten.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen sind aufgrund der sehr geringen baulichen Verdichtung und der wenigen Wartungsfahrten im Jahr nicht zu erwarten. Geringfügig können lokalklimatische Veränderungen durch die großflächige Überdeckung der Fläche mit Solarmodulen und der Wärmeabgabe durch das Aufheizen der Module auftreten. Durch die Erhaltung der Vegetationsflächen und der vorhandenen zeitweise Beschattung sowie ungleichmäßiger Niederschlagsverteilung auf der Fläche kann die Kaltluftproduktion grundsätzlich weiter erfolgen.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

„Die Landschaft im Bereich der Gemarkung Prenzlau ist geprägt durch die Nord-Süd-Richtung verlaufende 1 bis 2 km breite Uckerniederung [...] mit dem Unteruckersee, [...]. Der See wird von ausgedehnten Niedermoorflächen umschlossen, [...]. ... Das Gelände beidseitig der Niederung zeichnet sich durch leicht wellige Bodenbewegungen aus, die für Grundmoränen typisch sind. ... Die flachwelligen Grundmoränenplatten beidseitig des Uckertals werden von Endmoränenplatten überlagert.“ (LANDSCHAFTSPLAN STADT PRENZLAU 2000).

Das Plangebiet liegt wie ein Puffer zwischen der Wohnsiedlung des östlichen Stadtrands und der offenen Landschaft der östlichen Uckerniederung. Geprägt ist der Raum von dem Kasernengelände und vor allem den bis zu fünfgeschossigen Bauten des komplexen Wohnungsbaus am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring. Diese Gebiete mit unzureichenden Grün- und Freiflächen und unzureichender Einbindung in die freie Landschaft werden laut Landschaftsplan (2000) als negative ortsbildprägende Bestandteile benannt.

Das Ziel ist es, einen harmonischen Übergang von den Stadträndern zur offenen Landschaft zu schaffen. Die östlich angrenzende ackerbaulich geprägte Landschaft liegt schwach bis stark abschüssig (südlich) zum Plangebiet. Die Baumreihe entlang des Schäfergrabens durchläuft die weiträumig, klar gegliederte offene Landschaft. Im Planungsgebiet bilden die Kleingärten und der Waldkomplex die südliche Grenze und die Gehölzfläche an der alten Bahnlinie die östliche Grenze zur offenen Landschaft.

Noch heute sind die Gebäuderuinen des ehem. Feldflugplatzes nach 20 Jahren Stilllegung trotz Baum- und Strauchaufwuchs weithin sichtbar. Das Ziel der Stadt ist es, die unansehnlichen aus der Gründerzeit stammenden zerfallenen Industrie- und Gewerbeanlagen durch neue Nutzungskonzepte wieder zu beleben oder zu beräumen (LANDSCHAFTSPPLAN STADT PRENZLAU 2000).

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Die in Betracht gezogene Fläche ist sowohl aus der Tatsache heraus, dass sie keine andere Nutzung zulässt (militärische Konversionsfläche), als auch der günstigen Lage am Ortsrand (kaum einsehbar), besonders geeignet für die Aufstellung einer PV-Flächenanlage. Laut Flächennutzungsplan ist der Bereich des Bauplangebietes für keine besondere Planung wie touristische Nutzung oder Erweiterung des Wohngebietes vorgesehen.

Trotzdem ist mit der Errichtung der Anlage eine deutlich technische Überprägung des Landschaftsbildes verbunden. Die Größe, die räumliche Konzentration und die dichte Bauweise dieser Anlage sind mit einer starken visuellen Wirkung verbunden. Durch die Stadtrandlage und die Anordnung der PV-Anlage zwischen den angrenzenden fünfgeschossigen Bauten, dem Kasernengelände und dem südlichen Waldkomplex sowie die geplante Bauhöhe der Module von 2,50 m Oberkante ordnet sich die Anlage dem Umfeld unter. Da das Plangebiet durch das bewegte Relief oberhalb der offenen Landschaft liegt, ist die Wirkung des Übergangs von Bebauung zur offenen Landschaft gemildert. Von der Zubringerstraße aus wird die Anlage infolge des Abstandstreifens zur Baufläche im Westen und Osten sowie der geplanten Gehölzpflanzungen im Norden kaum einsehbar sein. Zudem ist ein direkter Einblick auf die Anlage durch die bestehende Gehölzstruktur in den Randbereichen kaum möglich.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird vom Vorhaben dauerhaft (Nutzungsdauer voraussichtlich 25 Jahre) visuell verändert. Für einen harmonischen Übergang der Anlage in die Landschaft tragen der bestehende Waldkomplex mit den dahinter liegenden Kleingärten sowie die geplanten Anpflanzungen im Westen und Nordosten bei.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde *befinden sich derzeit drei bekannte Bodendenkmale, wie das Gräberfeld der Jungsteinzeit, Gräberfeld und Siedlung der Jungsteinzeit und neuzeitlicher Weg. Weiterhin ist außerhalb der bestehenden Gebäude und Bunker trotz erheblicher Erdeingriffe im 20 Jh. mit bisher nicht bekannten Bodenkmalen zu rechnen.*

Nach Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zum Bebauungsplan II „Alter Feldflugplatz“ betrifft das Plangebiet das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „jungsteinzeitlicher Fundplatz“. Dieser steht auf Grund seiner besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und ist zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Bewertung bei der Durchführung der Planung

Auf Grund der vorhandenen und vermuteten Bodendenkmale erfordern Erdeingriffe, die tiefer als 30 cm in den Boden vorgenommen werden, außerhalb der vorhandenen Gebäude und Bunker eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG (Untere Denkmalschutzbehörde).

Sollten den Denkmalschutz überwiegend öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden. Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisierter und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4, BbgDschG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDschG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen (BBG. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ABT. BODEN-DENKMALPFLEGE, Frankfurt (Oder) 26.10.2010).

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie komplexe Wirkungszusammenhänge unter diesen zu betrachten. Diese Wirkungen sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs darzulegen.

Im Plangebiet führt die durch die Modultische flächenhafte „Überdachung“ von Boden nicht zu einem wirklichen Verlust der Bodenfunktion. Aufgrund der derzeitigen Vorbelastung des

Bodens einerseits und der geringen Neuversiegelung sowie der nur leichten Veränderung der Versickerungsverteilung des Niederschlags bei gleichzeitiger Aufwertung durch Grünflächen und Entsiegelung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkung als gering zu beurteilen. Für die Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft sind durch die geplanten Eingriffe und Maßnahmen keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Durch die veränderte Nutzung der Hochstaudenflur in Extensivgrünland, sind neue Vegetationsstrukturen, die Lebensraum und Nahrungshabitat für viele andere Vogelarten bieten, gegeben. Die komplexe Wirkweise der Gehölzstrukturen im B-Plangebiet ist für Natur und Landschaft von hoher Bedeutung. Die Beseitigung der Gehölzstrukturen auf der ausgewiesenen SO EE werden vollständig im Plangebiet wiederhergestellt, so dass die lokale lufthygienische Ausgleichsfunktion des Gebietes in seiner derzeitigen Funktion erhalten bleibt. Zudem wirkt die Gestaltung durch Gebüschstrukturen angrenzend an die PV-Freiflächenanlage positiv auf das Landschaftsbild. Der direkte Einblick auf die Anlage kann durch den Erhalt der Strukturen in den Randbereichen gemindert werden. Im Bebauungsplangebiet sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch negative Wechselwirkung zu erwarten.

2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Im Plangebiet soll eine PV-Flächenanlage mit den dazugehörigen Anlagen entstehen. Mit dieser wird die Möglichkeit einer alternativen Energienutzung (Solar) geschaffen. Diese Nutzung ist in ihrer Nachhaltigkeit auf die gesamte Umwelt positiv zu beurteilen.

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in der Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft. Mit dem geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Plangebiet selbst sowie mit den Kontrollen zur Bestandserhaltung durch ein 5jähriges Monitoring und mit der Sicherung von vorgehaltenen Ausgleichsflächen können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als gering eingeschätzt werden. Der Gehölzverlust auf der Planfläche und seine komplexe Bedeutung für Natur- und Landschaft kann weitgehend durch lockere Gehölzanpflanzungen ausgeglichen werden. Zudem wird durch diesen Gehölzbestand die Sicht auf die Anlage gemildert und die Einbindung in die Landschaft gewährleistet. Auf Grund von baubedingten Störungen während der relativ langen Bauphase von ca. 4 Monaten kommt es zu einer erhöhten Lärmbelastung (eventuell Staubemissionen) auf die angrenzende Wohnbebauung, die durch Bauzeitbeschränkung nur tagsüber stattfinden. Mit der Überdachungswirkung (Verschattung und Niederschlagsverteilung) der Module auf den Boden verschiebt sich die Versickerungsverteilung des Niederschlags geringfügig. Durch die geringe Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung wird die Bodenfunktion kaum beeinflusst. Die unmittelbaren Umweltwirkungen, die von der Anlage ausgehen, liegen in der dauerhaften (25 Jahre) Veränderung bzw. Überformung des Landschaftsbildes. Durch die Stadtrandlage und der ohnehin schon stark anthropogen veränderten Landschaft bei gleichzeitiger Aufwertung durch Gehölzanpflanzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild gegeben.

Mit der Entwicklung von unterschiedlichen Strukturen auf der Fläche des Solarparks durch ein entsprechendes Pflegemanagement können kurz- und langfristige Vegetationsstrukturen gleichzeitig entstehen. Die floristische und faunistische Artenvielfalt kann damit gefördert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Entwicklung bei der Durchführung der Planung (Zusammenfassung)

Mit der Planung sind die unter Punkt 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Minimierung und Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft für Pflanzen und Tiere kompensiert werden.

Mit dem Bauvorhaben sind Beeinträchtigungen der Brutvogelfauna zu erwarten. Durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können geeignete Habitatstrukturen weitgehend erhalten bleiben, wodurch langfristig Habitate für Bodenbrüter gesichert werden können. Eine Akzeptanz vieler Brutvogelarten gegenüber modulüberstellten Flächen wird erwartet. In welchem Umfang der Bestand erhalten werden kann, wird in einem begleitenden 5jährigen Monitoring erfasst und bewertet. Zur Sicherung des Brutvogelbestandes werden Maßnahmen vorgehalten, durch die kurzfristig geeignete Habitate für Brutvögel der offenen Landschaft hergestellt werden können.

Die Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die offene Landschaft ist durch die Erhaltung von Gehölzstrukturen im Randbereich der Anlage gewährleistet. Die Neuanpflanzung nördlich im Gebiet ist Ausgleich für den baubedingten Gehölzverlust auf der Fläche. Als Strukturelement in der Landschaft bieten diese neuen Strukturen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gewährleisten ein Maximum an Struktur- und Artenvielfalt. Die Bodenfunktion des anthropogen überformten Geländes wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Klima/Luft und Wasser nicht zu erwarten. Im Bezug auf den Menschen und seiner Erholung kann die derzeitige Nutzung als Aufenthalt- bzw. Erholungsort (Wegenutzung, Kleingärten) erhalten bleiben.

Nach Aufgabe (Ablauf der Nutzung nach 25 Jahren) des Standorts und des vollständigen Rückbaus der Anlage, kann sich die Fläche wieder zur ruderalen Staudenflur mit Gehölzaufwuchs (Sukzession) entwickeln, ohne mit den derzeitigen Stand als Kampfmittelverdachtsfläche zu gelten.

Entwicklung bei der Nichtdurchführung der Planung

Bei Beibehaltung der derzeitigen „Nutzung“, d. h. Auffassung einer militärischen Konversionsfläche, würde die Fläche allmählich Verbuschen bis sich in Jahrzehnten hier ein Wald auf trockenen bis frischen Standort entwickelt hat. Der derzeitige Lebensraum geht für die Offenlandarten im Laufe der Jahre zunehmend verloren bzw. die Habitatvoraussetzungen verschieben sich zu Gunsten anderer Vogelarten. Zudem bietet die Fläche Lebensraum für viele weitere Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der anthropogenen Überformung des Geländes werden sich ohne den Bau der PV-Anlage auf den Boden keine Veränderungen bzw. Verbesserungen ergeben. Bei Beibehaltung der Nutzung wird sich das Landschaftsbild bedeutend verändern. Mit der Sukzession der Fläche wird in den nächsten Jahren zunehmend die freie Sicht in die Landschaft mit dem Entstehen von Vorwald und später Laubmischwald verloren gehen. Der Wald wirkt positiv (Schutzfunktion) auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima/ Luft sowie Pflanzen und Tiere. Es ist davon auszugehen, dass Teile der Waldfläche auf Grund des Kampfmittelverdachts für Erholungssuchende dauerhaft gesperrt sein werden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurzfassung Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) soll gemäß seinem Zweck (§ 1 Abs. 1) im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen, [...] fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern.

Seit dem Jahr 2010 werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerflächen nicht mehr gefördert, „um zu verhindern, dass Ackerböden zunehmend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden“. PV-Freiflächenanlagen auf Konversionsstandorten werden weiterhin nach dem Jahr der Inbetriebnahme über 20 Jahre gefördert.

Bei der Konversionsfläche handelt es sich um gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) um einen förderfähigen Standort. Eine vergleichbare Fläche gleicher Größe auf einer militärischen Konversionsfläche ist in der Stadt Prenzlau und Umgebung nicht vorhanden. Die Fläche bietet unter Beachtung der Ergebnisse des Umweltberichtes alle Voraussetzungen, die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dieser Fläche umzusetzen.

Die Flächen befinden sich außerhalb von Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes, so dass mit einem geringen Konfliktpotential im Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Artenschutzes gerechnet werden kann.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die folgende Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen weitgehend gemildert und ausgeglichen werden:

Vermeidungsmaßnahmen

Boden

- V 1: die Aufständigung der Modultische erfolgt auf Erdankern
- V 2: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Baustellenbereiche nach Beendigung der Bauarbeiten
- V 3: Sorgsamer Umgang mit Schadstoffen während des Betriebes des Solarparks
- V 4: geringe Vollversiegelung von 185 m² sowie Gründung auf einem Schotterbett
- V 5: Behutsame Einebnung des Geländes (Geländeabschiebung oder Auffüllen mit Rohboden) Geländeausgleich

Wasser

- V 6: Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf den versiegelten Flächen abzustellen, um Tropfverluste von Ölen u.a. Stoffen in den Boden und Grundwasser zu vermeiden.

Tiere, Pflanzen, Biotope

- V 7: keine Gehölzbeseitigung während der Brutzeiten der Vögel - Ausnahmegenehmigung für Gehölzfällungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September (§ 39 BNatSchG)
- V 8: Durchlass von ca. 15 cm für Kleinsäuger und andere Kleintiere
- V 9: Ein potenzielles Vorkommen von Amphibien ist durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen. Mit zwei Nachkontrollen im März und April 2011 ist die Nutzung des Regenrückhaltebeckens als Laichhabitat für Amphibien zu überprüfen. Werden dabei Amphibienvorkommen im Plangebiet nachgewiesen, sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- V 10: Die potenziellen Habitate für Reptilien auf den im Osten an das SO EE angrenzenden Flächen sind zu erhalten.

- V 11: Die Vegetationsdecke ist, soweit bei der Kampfmittelbeseitigung möglich, zu erhalten. Auf einen Umbruch der Flächen sowie eine Neuansaat ist zu verzichten. Die Kabelgräben sind auf ein Minimum zusammenzufassen und hauptsächlich in die Wegeflächen zu verlegen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln wird ausgeschlossen. Mögliche Geländeeinebnungen sind behutsam vorzunehmen.
- V 12: Schaffung von 2/3 Freiflächen im Randbereich und zwischen den Modulreihen der Anlage - Abstand der Modulreihen auf 4,20 m.
- V 13: Es ist ein Bauverbot während der Brut der Vögel und der Aufzuchtzeit ihrer Jungen (Zeitraum: 15. März bis 15. August) festgesetzt. Kann eine späte Brut des Wachtelkönigs ausgeschlossen werden, ist ein Baubeginn bereits nach dem 15. Juli möglich. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.
- V 14: Erhalt und Förderung strukturreicher Bruthabitate für Vögel zwischen den Solarmodulreihen. Zum Erhalt des bestehenden Offenlands werden die Flächen des Solarparks, die nicht für Nebenanlagen/Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen oder Zufahrten/Baustelleneinrichtungen benötigt werden, als extensives Grünland entwickelt, fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten (ca. 21 ha).

Landschaftsbild

- V 15: Maximale Bauhöhe von 4 m (Optimierte Dimensionierung)
- V 16: Erhalt von Strukturen in den Randbereichen

Mensch

- V 17: Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen
- V 18: Staubbelastungen durch Berieselung vermindern

Kultur und Sachgüter

- V 19: Beachtung denkmalschutzrechtlicher Vorschriften während der Bauphase (Festsetzung von archäologische Untersuchungen und ggf. eine Bergung)

Maßnahmen zur Kompensation

A 1: Entsiegelung

Als Ausgleich der neu voll- und teilversiegelten Flächen im Plangebiet sind 5.300 m² des nördlichen Bereichs der zentralen Fundamentfläche zu entsiegeln. Nach der Entsiegelung des Bodens ist das anfallende Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

A 2 und A 3: Ausgleich der Gehölzbeseitigung im geplanten Baugebiet

Um die Beseitigung der Einzelgehölze im geplanten Baugebiet (SO EE) zu kompensieren, sind im Norden lockere Gebüschgruppen innerhalb der Anlage und eine zusammenhängende Gehölzpflanzung außerhalb des B-Plangebiets anzupflanzen. Diese Strukturen können den Freiflächencharakter der Fläche erhalten und bieten insbesondere Offenland- und Halb-offenlandarten einen Lebensraum.

Um die Funktion des Naturhaushalts, insbesondere die Bereitstellung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, schnellst möglich wieder herzustellen, ist die Neupflanzungen mit qualitativ hochwertigen heimischen standortgerechten Sträuchern (Tab. 4) vorzunehmen. Die ausgewählten Arten sind in gleichen Anteilen auf der vorgesehenen Fläche zu pflanzen. Nach dem Erlass des LUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft sind standortgerechte und zertifizierte Arten zur Bepflanzung zu nehmen. Die Pflanzung mit „wurzelnackter“ Ware erfolgt in einer günstigen Vegetationsperiode (Herbst) nach Baufertigstellung. Zur Erreichung eines abnahme- und funktionsfähigen Zustandes der Pflanzungen sind Pflegemaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahme beinhaltet eine Fertigstellungspflege mit anschließender 2-jährige Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Es sind je nach Vegetationsentwicklung zwei bis drei Pflegegänge (z. B. Wässerung) im Jahr vorzunehmen. Mit einem Wildschutzzaun sind die Pflanzungen vor Wildverbiss außerhalb des Einfriedungszauns zu schützen. Zudem sind die Pflanzungen dauerhaft zu erhalten.

A 2: Lockere Gehölzpflanzung im Nordosten und -westen innerhalb der Anlage

Der 3 m breite Streifen (private Grünfläche) im Norden entlang des Einfriedungszauns ist als Brachland zu belassen. Hier sollen jeweils im Nordosten und -westen auf einer Länge von jeweils ca. 250 m lockere Gebüsche aus jeweils 3 Einzelsträuchern gepflanzt werden. Die Dreiergruppen stehen mit einem 25 m Abstand zueinander, dabei sind vorhandene Bestände einzubeziehen. Zudem ist ein Saumstreifen bei den Pflanzarbeiten mit 0,5 m zu berücksichtigen. Die Strukturen bieten Ansitzwarten für Offenlandarten und werten gleichzeitig das Landschaftsbild auf. Die offenen Bereiche zwischen der lockeren Anpflanzung bleiben der natürlichen Sukzession überlassen und sind vom Mähgut der angrenzenden Pflegeflächen konsequent freizuhalten.

A 3: Zusammenhängende Gehölzpflanzung im Norden außerhalb des Plangebiets

Als Ausgleichsfläche wird der Bereich im Norden (südlich des Garagenkomplexes) außerhalb des Geltungsbereichs mit ca. 1 ha für Anpflanzung auf der Teilfläche des Flurstücks 430, Flur 6, Gemarkung Prenzlau festgesetzt. Die Sicherung dieser Fläche wird in einem städtebaulichen Vertrag gesichert. Die Pflanzung von Einzelsträuchern erfolgt 2-reihig versetzt in einem 2 m breiten Abstand zueinander. Innerhalb der Pflanzreihen beträgt der Abstand der Sträucher untereinander 2 m. Unter Berücksichtigung des Bestandes und der gegebenen Örtlichkeiten ist die 2-reihige auf eine 5-reihige Pflanzung zu erweitern. Bei der Ausführungsplanung sind alle vorhandenen Gehölzstrukturen zu berücksichtigen. Die Restfläche ist als Brachland zu belassen.

A 4: Erhalt und Entwicklung von Brachland in den Randbereichen

Die Randbereiche nördlich und südlich der PV-Freiflächenanlage sind bis auf Pflege- bzw. Wendestreifen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf diesen mind. 3 m breiten Streifen werden ungestörte Brachflächen zwischen Zaun und PV-Elementen entwickelt. Neben ungestörten Brutplätzen entstehen, sukzessiv durch Strauchbewuchs und höhere Stauden, potenzielle Sitz- und Singwarten für Vögel. Der geplante Zaun wirkt für Vogelarten nicht störend und wird gelegentlich auch als Sitzwarte angenommen. Die Flächen sind vom Mähgut der angrenzenden Pflegeflächen zwecks Aushagerung konsequent freizuhalten. Bei einer absehbaren Verschattung auf die Solarmodule durch aufkommenden Gehölzaufwuchs können bei Bedarf Schnittmaßnahmen (Pflege) unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 und nach Absprache mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

A 5: Habitaterhaltung auf den Flächen der westlichen und östlichen Randbereiche außerhalb des SO EE

Die Ruderalflächen (Hochstaudenflur und Gehölze) unterliegen aktuell einer fortschreitenden Sukzession und einem damit einhergehenden mittelfristigen Verlust ihrer Bedeutung für Offen- und Halboffenlandarten. Zur Sicherung der avifaunistischen Bedeutung für diese Arten, sind diese Flächen (ca. 5 ha) zu entwickeln. Die Hochstaudenflur ist auf den Randbereichen im Osten und Westen alternierend jeweils alle 3 Jahre auf 20 cm Höhe zu mähen. Hierdurch wird der weitere Gehölzaufwuchs unterbunden. Die Maßnahme ist außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, d.h. frühestens nach Mitte August (vornehmlich im November), durchzuführen. Das Mähgut ist zwecks Aushagerung von den Flächen konsequent abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die auf den Flächen vorhandenen flächigen Gehölzstrukturen sind zur Wahrung einer abwechslungsreichen Biotopstruktur zu erhalten und zu schützen. Hierdurch wird auch erreicht, dass neben Bodenbrütern in Teilbereichen auch Bruthabitate für Gebüschbrüter langfristig gesichert werden. Innerhalb des auf der westlichen Fläche festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist ein gelegentliches Begehen, Befahren und Aufgraben für Wartungs- und Reparaturarbeiten durch den Leitungsträger zulässig.

2.5 Überprüfung auf Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen

Mit einem 5-jährigen Monitoring ist die Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen auf die betroffenen artenschutzrelevanten Brutvogelarten zu prüfen. Die Untersuchungen umfassen dabei sowohl das Plangebiet als auch die extern gesicherten Ausgleichsflächen. Da die ersten Bestandserfassungen im Jahr 2010 erst Ende Mai begonnen werden konnten, wird mit dem Monitoring bereits vor der Aufstellung der Solarmodule Ende März 2011 begonnen. Damit können Unsicherheiten in der Bestandserfassung ausgeräumt werden, die im Bezug auf einige Brutvogelarten im Jahr 2010 infolge der fehlenden frühen Kontrollgänge entstanden sind. Sofern im Ergebnis des Monitorings funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden, werden diese im engen-räumlichen ökologisch-funktionalen Bezug zum Plangebiet auf den vorgehaltenen Ausgleichsflächen durchgeführt. Um die Lebensraumkontinuität zu erhalten, werden nach Feststellung einer Gefährdung in der darauffolgenden Reproduktionsphase Ersatzlebensstätten geschaffen (**vgl. Monitoringkonzept zum Artenschutz**).

2.6 Bewertung des Eingriffs

Die erheblichen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt beziehen sich auf die Fläche des ausgewiesenen SO EE. Die wertvolle Fläche für Natur und Landschaft sind durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend zu kompensieren.

Der Eingriff (Flächenverbrauch) stellt eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten für Offen- und Halboffenlandarten dar. Für die langfristige Sicherung dieser Habitate können durch Vermeidungsmaßnahmen, wie angepasstes Pflegemanagement zwischen den Solartischen sowie Pflege- und Entwicklungsflächen in den Randbereichen, Beeinträchtigungen entgegengewirkt werden. Aus Untersuchungen (NATURSCHUTZINSTITUT REGION LEIPZIG E.V. 2009/10) geht hervor, dass bestimmte Vogelarten als Brutvogel oder Nahrungsgast eine hohe Akzeptanz gegenüber PV-Freiflächenanlagen aufweisen. Um Prognoseunsicherheit entgegenzuwirken, werden im engen räumlich ökologisch-funktionalen Bezug Ausgleichsflächen vorgehalten. Diese stehen bei Bedarf kurzfristig zur Maßnahmeumsetzung bereit und können entsprechend den Habitatansprüchen der jeweiligen Art aufgewertet werden.

Die Beseitigung der gewachsenen Gehölzstrukturen im ausgewiesenen SO EE sind durch lockere Gehölzanpflanzung im Westen und Norden der Anlage wiederhergestellt und sind als Ausgleich für Natur und Landschaft sowie für die Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild (Sichtschutz) zu bewerten.

Aufgrund der derzeitigen Vorbelastung des Bodens einerseits und der geringen Neuversiegelung sowie der nur leichten Veränderung der Versickerungsverteilung des Niederschlags bei gleichzeitiger Aufwertung durch Grünflächen und Entsiegelung sind die Umweltfolgen für die Schützgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und ihrer Wechselwirkung als gering zu beurteilen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsprogramm Brandenburgs (2000) sowie dem Landschaftsplan der Stadt Prenzlau (2000) und eine flächendeckende Biotopkartierung (2010) im Bebauungsplangebiet E II „Alter Feldflugplatz“ zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ beruft.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange in der Umweltplanung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der Nachweise über Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten erfasst und bewertet. Das Gutachten wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

3.2 Umweltüberwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB obliegt dem Planträger – hier der Stadt Prenzlau – die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Umweltüberwachungspflicht wird die Stadt Prenzlau, beginnend mit der Inbetriebnahme, alle 2 Jahre eine Kontrolle über die Einhaltung der Umweltbelange durchführen. Die Kontrolle umfasst die Realisierung und Beachtung aller festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie der Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen. Die Ergebnisse werden protokolliert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Bei vollständiger Realisierung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich wird festgestellt, dass das Planvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Das Vorhaben wird zur Entlastung der Umwelt im Sinne der umweltpolitischen Zielstellungen der Bundesregierung wie auch der Europäischen Union beitragen. Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen emissionsfrei.

Das B-Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand der Stadt Prenzlau. Der Standort der PV-Anlage ist auf dem Alten Feldflugplatz in Prenzlau gewählt. Die militärische Konversionsfläche ist seit etwa 20 Jahren aufgelassen. Die Fläche ist geprägt von einer ruderalen Hochstaudenflur mit sporadischem Gehölzaufwuchs.

Faunistisch ist die Fläche, die etwa 20 Jahre brach liegen blieb, vor allem für die Brutvogelfauna bedeutsam. Insgesamt wurden 52 Vogelarten nachgewiesen. Reptilien spielen nur eine untergeordnete Rolle (keine Nachweise von Eidechsenarten). Für Fledermäuse ist die brach liegende Fläche ein wichtiges Nahrungshabitat. Unter anderem sind Braunkehlchen und Grauammer mit sehr hohen Bestandsdichten auf der ruderalen Hochstaudenflur nachgewiesen. Mit dem Bauvorhaben sind Beeinträchtigungen der Habitats von Brutvogelarten verbunden. Durch einen weitgehenden Erhalt der Vegetationsdecke sowie mit entsprechenden Pflegemaßnahmen zwischen den Modulreihen und in den Randbereich können optimale Habitatstrukturen für Offenlandarten erhalten bleiben. Der Erfolg der Maßnahmen wird durch ein 5jähriges Monitoring überprüft. Bei negativer Bestandsentwicklung sind die unmittelbar angrenzende vorgehaltene Ausgleichsflächen kurzfristig herzurichten. Durch Flächenaufwertung stehen somit den betroffenen Brutvogelarten vor Brutbeginn in räumlich funktionalem Zusammenhang optimale Habitatstrukturen zur Verfügung.

Durch das Vorhaben werden andere Tiere bzw. Artengruppen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Beseitigung von Gehölzbeständen auf dem ausgewiesenen SO EE werden durch die Anpflanzungen von neuen Gehölzstrukturen im Randbereich des Plangebiets kompensiert. Diese Gehölzstrukturen sind nicht nur Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sondern wirken gleichzeitig als Sichtschutz und binden die Anlage in das Landschaftsbild ein.

Derzeit befinden sich auf der ehem. militärisch genutzten Fläche noch Fundamente (vollversiegelt) abgerissener Gebäudekomplexe. Zudem befinden sich außerhalb südlich des ausgewiesenen SO EE vier Gebäuderuinen und ein Bunker. Ein Abriss der Gebäude ist durch den Investor nicht geplant. *(Der Bunker sollte für spätere anderweitige Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse zur Herrichtung als Winterquartier erhalten bleiben)*. Die mit dem Vorhaben verbundene geringe Neuversiegelung wird im gleichen Umfang durch Entsiegelung von der bestehenden Fundamentfläche im zentralen Bereich des Geländes ausgeglichen. Eine Überbauung von lediglich 185 m² und gleichzeitiger Entsiegelung im vollen Umfang ergeben sich für die Parabraunerde-Tschernoseme (Böden mit Archivfunktion) keine wesentliche Veränderung. Für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Im Vorfeld von Erdarbeiten sind archäologische Untersuchungen und ggf. eine Bergung dieser durchzuführen. Für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft sind keine maßgeblichen betriebs- noch anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitige Nutzung der Anwohner des Gebiets als Erholungs- und Aufenthaltsort kann mit dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen beibehalten werden.

Mit dem Vorhaben „Errichtung eines Solarparks auf einer militärischen Konversionsfläche“ sind wesentliche Eingriffe in Bezug auf Natur und Landschaft verbunden. Durch geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Eingriffe kompensiert werden. Damit werden artenschutzrechtliche Verbote nicht berührt. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe führen durch die entsprechenden festgesetzten Maßnahmen in der Gesamtheit nicht wesentlich zur Verschlechterung des derzeitigen Bestands von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Derzeit dominieren die gefährdeten Arten Grauummer und Braunkehlchen sowie einige besonders geschützte Offenlandarten die Fläche des geplanten Baugebiets. Andere Vogelarten sind in den Randbereich bzw. in der Nähe der kurzrasigen Bereiche vorhanden und meiden eher die mittige Ruderalfläche. Mit dem geplanten Pflegemanagement können sowohl Nahrungs- und Bruthabitate bereit gestellt und damit Verbesserung hinsichtlich der Nahrungsflächen (sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse) erreicht werden. Zudem ist mit dem Pflegeregime innerhalb des Solarparks die Chance gegeben, einen langfristigen stabilen Lebensraum für die Offenlandarten zu schaffen. Bei Nichtnutzung der B-Planfläche werden die derzeitigen optimalen Strukturen durch zunehmende Sukzession bald verschwinden und die geeigneten Bruthabitate für Offenlandarten dauerhaft verloren gehen.

Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks (kompletter Rückbau) in 25 Jahren kann sich der gegenwärtige Ausgangszustand wiedereinstellen. Zudem ist positiv anzumerken, dass die Sondierung nach Kampfmitteln bzw. selektive Beräumung möglicher Munitionsreste (notwendig für das Bauvorhaben) eine kampfmittelfreie Fläche für anderweitige Nutzung (z. B. Erholungsraum) nach 20jähriger Nutzungsdauer des Solarparks schafft.

4 Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Verlag Natur & Text, Rangsdorf

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

BÜRO KNOBLICH (Oktober 2010): Begründung zum Vorentwurf Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“

GRÜNSPEKTRUM (2010): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Errichtung eines Solarparks am Standort „Alter Feldflugplatz Prenzlau“

LAND BRANDENBURG (2009): HVE - HINWEISE ZUM VOLLZUG DER EINGRIFFSREGELUNG.

LANDSCHAFTSPLAN STADT PRENZLAU (2000): Landschaftsplan - Entwurf- Stadt Prenzlau

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg.

NATURSCHUTZINSTITUT REGION LEIPZIG E.V. (2009): Faunistisches Sondergutachten, Monitoring Avifauna für den Energiepark Waldpolenz

NEITMANN, KL., SCHICH, W. (2009): Geschichte der Stadt Prenzlau, Einzelveröffentlichung der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V., Stadt Prenzlau, Geiger Verlag, Horb am Neckar, 1. Auflage

Internetquellen

<http://www.uckermark-barnim.de/regionalplan>